Verbandsgemeindeverwaltung

Rhein-Selz Fachbereich:

Ordnungsverwaltung

Aktenzeichen:

Vorlage: 001/2023/0101 Oppenheim, den 04.05.2023

Unterrichtungsvorlage

	Sitzungstermin	TOP	Status	
Verbandsgemeinderat Rhein-	11.05.2023	9.1	Öff.	zur Kenntnis
Selz				

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.1.2023 zur Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Schankerlaubnissen

Unterrichtungsvorlage:

Im Nachgang zur Beantwortung des CDU-Antrages vom 21.01.2023 hatte die CDU-Fraktion darum gebeten, die Angelegenheit nochmals durch die Oberste Landesbehörde prüfen zu lassen.

Auf die Anfrage der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz vom 24.03.2023 teilte das Finanzministerium Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 27.04.2023 mit, dass in den vorgetragenen Fällen keine Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, die eine Gebührenbefreiung bzw. den Erlass von anfallenden Gebühren für die Erteilung einer Gestattungsgenehmigung zulassen.

Das Schreiben des Finanzministeriums vom 27.04.2023 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Auftrag		
(Klein) Fachbereichsleiter/in	(Name) Beigeordnete/r	(Groth) Bürgermeister



Winisterium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 65023 Mainz der Dandsgemeinde Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz Fachbereich Ordnungsamt, Bürgerdienste z.Hd. Herr Peter Klein Postfach 1241

Kaiser-Friedrich-Straße 5 55116 Mainz Postfach 33 20 55023 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-4331 Mail: Poststelle@fm.rlp.de www.fm.rlp.de

27. April 2023

Mein Aktenzeichen 0543#2023/0001-0401 446 Bitte immer angeben!

55273 Oppenheim

Ihr Schreiben vom 24. März 2023, FB2-KI Ansprechpartner/-in / E-Mail Kyra Wickert Kyra.Wickert@fm.rlp.de Telefon / Fax 06131 16-5162 06131 16-4331

Gebührenbefreiung für Ausschankerlaubnisse anlässlich von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine

hier: Ihr Schreiben vom 24. März 2023, Az. FB2-KI

Sehr geehrter Herr Klein,

zunächst bedanke ich mich für Ihre Anfrage mit o.g. Schreiben. In dieser baten Sie um Stellungnahme bezüglich eines bei Ihnen im Verbandsgemeinderat Rhein-Selz eingegangenen Antrags der CDU-Fraktion betreffend einer Gebührenbefreiung für Ausschankerlaubnisse anlässlich von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Ich stimme Ihrer Auffassung zu, dass in dem von Ihnen vorgetragenen Fall weder Gebührenbefreiungs- noch Erlasstatbestandsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sind die Träger von im Lande gelegenen gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung von Verwaltungsgebühren befreit, "soweit durch die Amtshandlung die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unmittelbar gefördert werden".

Die vorliegende Amtshandlung, hier die Erteilung einer Schankerlaubnis nach § 12 GastG, erfolgt zwar gegenüber einer gemeinnützigen Einrichtung (hier gemeinnütziger Verein), sie ist aber nicht auf die Verwirklichung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet, sondern ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Diese Zuordnung ist der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts geschuldet. Die Körperschaft wird insoweit Gewerbetreibenden, die eine Schankerlaubnis beantragen, gleichgestellt. Demnach sind mangels unmittelbarer Förderung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG nicht erfüllt.

Ferner sieht § 8 Abs. 1 LGebG keinen anderen persönlichen Gebührenbefreiungstatbestand für den geschilderten Sachverhalt vor. Ebenso erfüllt der geschilderte Sachverhalt keine sachliche Gebührenfreiheit gem. § 7 LGebG.

Nach § 6 Abs.1 LGebG kann im Gebührenverzeichnis für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Festlegung einer Kostenpflicht abgesehen werden. Ferner können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

Mit dieser Vorschrift wird für den Verordnungsgeber eine Möglichkeit eingeräumt, das öffentliche Interesse oder Billigkeitserwägungen bei der Ausgestaltung der Gebührentatbestände zu berücksichtigen. § 6 LGebG beinhaltet jedoch keine Ermächtigung zur Bewilligung einer Billigkeitsmaßnahme im Einzelfall. In der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung ist ein Gebührenverzicht oder eine Gebührenermäßigung für die vorgetragenen Fälle nicht vorgesehen.

Das für die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besondere Gebührenverzeichnis) zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Hans

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie datenschutzrechtliche Informationen auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz unter der Adresse: https://fm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/.